

Infektionsschutzgesetz (IFSG) – Merkblatt

Belehrung für Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Um im Falle schwerer Infektionskrankheiten die Gefährdung durch Ansteckung zu vermeiden, sind wir verpflichtet, Sie über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen zu unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. Dies möchten wir mit diesem Merkblatt tun und bitten Sie um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass die Schule und andere Gemeinschaftseinrichtungen nicht besucht werden dürfen, wenn

1. eine schwere Infektionskrankheit vorliegt, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft, bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus-influenzae-b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. Kopflaus - oder Krätzmilbenbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Arztes in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob möglicherweise eine Infektionskrankheit vorliegt, die den Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Falls eine solche Infektionskrankheit vorliegen sollte, informieren Sie uns bitte umgehend und teilen Sie uns bitte auch die Diagnose mit, damit wir in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Sie haben dadurch keinerlei Nachteile für sich persönlich zu befürchten, können aber gezielt helfen andere vor Ansteckung zu schützen. So ist es z.B. bei einigen Infektionskrankheiten möglich, durch rechtzeitige Einnahme entsprechender ärztlich verordneter Medikamente eine Ansteckung zu vermeiden. Dies geht aber nur wenn rechtzeitig informiert wird.

Manchmal nehmen Personen nur Erreger auf, ohne daran zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr der Ansteckung bei Kontaktpersonen (Mitschülern, Schulpersonal). Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule oder eine sonstige Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall ist der Besuch der Schule nicht erlaubt und eine Benachrichtigung erforderlich. Bitte fragen Sie in einem solchen Fall Ihren Arzt! Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Erstellt: SL	Freigabe: SL	Einsatzbereich Schule
Dateiname Infektionsschutzgesetz (IFSG) – Merkblatt 2seitig Stand 30.06.2023 1.1.doc		Seite 1 von 2

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Arzt oder das Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Gewerbliche Schule Im Hoppenlau Infektionsschutzgesetz (IFSG) - Erklärung

Belehrung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz

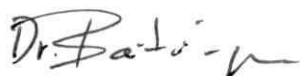
An alle Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Durch Erlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sind die Schulleitungen zur Belehrung gem. §34 Infektionsschutzgesetz aller Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, verpflichtet.

Diese Belehrung erfolgt, in dem jetzt jede/r Schüler/in die erforderlichen Informationen aus dem Infektionsschutzgesetz erhält und die vorgefasste Erklärung dazu unterschreibt und diese Erklärung wieder beim Klassenlehrer abgibt. Bei Minderjährigen muss die Erklärung von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten unterschrieben werden.

Bitte lesen Sie sich das Merkblatt (Belehrung) genau durch und handeln Sie im Falle einer ernsthaften Erkrankung entsprechend! Es besteht kein aktueller Anlass einer Erkrankung und auch kein Grund zur Beunruhigung. Es handelt sich bei der Belehrung nach §34 Infektionsschutzgesetz um eine gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme, um im Falle möglicher ernsthafter Erkrankungen richtig handeln zu können und Ansteckungen zu vermeiden.

Schulleitung



(Dr. Andreas Baitinger)
Studiendirektor

Erklärung (Muster – Die Unterschrift zur Einwilligung erfolgt auf einem gesonderten Blatt.)

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die gesundheitlichen Anforderungen und Pflichten aufgeklärt wurde.

Mir sind keine Erkrankungen bekannt, die für ein Schulbesuchsverbot nach §34 IfSG sprechen. Treten vor, bei oder nach dem Schulbesuch Erkrankungen nach §34 IfSG auf, besteht die Verpflichtung diese der Schule unverzüglich mitzuteilen und einen Arzt aufzusuchen.

Hinweis der Schule: Bei Erkrankungen und bei Verdacht auf Erkrankungen nach §34 IfSG ist grundsätzlich ein Arzt aufzusuchen und der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen.

Erstellt: SL	Freigabe: SL	Einsatzbereich Schule
Dateiname Infektionsschutzgesetz (IFSG) – Merkblatt 2seitig Stand 30.06.2023 1.1.doc		Seite 2 von 2